

GERECHTIGKEIT

Gerechtigkeit scheint einer jener Urbegriffe zu sein, die jeder irgendwie versteht, ohne daß es einer Definition bedürfte, aber auch ohne daß er ihn zu definieren wüßte. Ebenso wenig gibt es eine klare philosophische Definition oder Deutung. Für die Scholastiker ist Gerechtigkeit eine der vier Kardinaltugenden, «der Wille, einem jeden sein Recht zuteil werden zu lassen» (S. Th.: S. Th. IIa IIæ q. 58 a. 1). Die Frage nach der objektiven Gerechtigkeit – was ist dieses Recht eines jeden? – wird so nicht gestellt.

► Anm.

Freilich lohnt ein Blick in das Werk des Heiligen Thomas immer: zuvor (q. 57 a. 1) ist zu erfahren, daß «gerecht genannt wird, was gemäß irgendeiner Gleichheit (*secundum aliquam æqualitatem*) dem anderen entspricht». Damit ist über die Gerechtigkeit bereits gesagt, daß sie – 1. – immer Gerechtigkeit einer Person gegenüber ist, der sie – 2. – entsprechen muß; und es gilt dazu – 3. – ein Prinzip der Gleichheit oder Ausgeglichenheit.

Des weiteren ist unter «Gesetz» (Ia IIæ q. 90 a. 1) zu erfahren, daß das Gesetz etwas ist, was der Ratio – der Vernunft also oder der vernünftigen Ordnung – zugehörig ist, sowie (a. 2) daß, da «das letzte Ziel des menschlichen Lebens das Glücklichein oder die Seligkeit» ist, «das Gesetz sich am meisten auszurichten hat an der Ordnung, die in der Seligkeit ist».

Wenn es in einem besonderen Fall aber «gegen die Gleichheit der Gerechtigkeit und gegen das Gemeinwohl» wäre, zu beachten, «was das Gesetz anstrebt», so fordert die «*epicheja* [i.e. *epiēkeia*], die bei uns «*æquitas*» genannt

wird» (IIa IIæ q. 120 a. 1), «gleichsam eine höhere Regel der menschlichen Handlungen» (a. 2), «den Gesetzestext zu übergehen und dem zu Folgen, was die Ratio der Gerechtigkeit und der gemeinsame Nutzen fordert» (a. 1).

In der Heiligen Schrift jedoch ist Gerechtigkeit keineswegs eine Kardinaltugend, ranggleich mit Mäßigkeit, sondern sie wird hier gemeinsam mit Gnade, Wahrheit und Frieden genannt (Ps. 84 (85), 11).

Wie allerdings hier der Begriff «Gerechtigkeit» gebraucht wird, unterscheidet sich durchaus vom naiven modernen Verständnis: da er gerecht war, wollte Joseph Maria nicht «bloßstellen» (Matth. 1, 19) – und damit der eventuellen Todesstrafe aussetzen (Deut. 22, 23-27). Schutz der Schuldigen vor der gesetzlichen Strafe als Gerechtigkeit – dieses Verständnis widerspricht dem heutigen, ist aber gut biblisch; auch im Psalm (50 (51), 16) hofft David bei seiner Bitte um Vergebung auf die göttliche Gerechtigkeit.

Man ist heute gewohnt, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit als Gegensätze zu sehen. Von einem Sozialpolitiker habe ich gehört, daß er die soziale Sicherung durch Versicherungen damit begründete, daß so dem Hilfsbedürftigen – Arbeitslosen oder Invaliden – Gerechtigkeit zuteil würde, nicht Barmherzigkeit wie bei der Sozialhilfe. Gerechtigkeit zu erhalten bliebe also denen vorbehalten, die einen Rechtsanspruch zu erwerben vermögen; und der Barmherzigkeit zu bedürfen wäre etwas Minderwertiges. Was aber wäre dann «Soziale Gerechtigkeit» – müßte man sie also durch Einzahlungen erwerben? oder wäre sie gar keine Gerechtigkeit?

Biblisch erscheinen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit nicht als Gegensätze, sondern das hebräische Wort für «Gerechtigkeit» – «s^adaqa» – wird so gebraucht, daß es im Griechischen gelegentlich mit «eleemosýne» übersetzt wird und sogar auch für «Almosen» verwendet wird (Gesenius: Handwörterbuch s.v. «s^adaqa» – auch im Arab. heißt «sadaqa» «Almosen» [nicht «Almosensteuer»!]).

Demnach sei nun folgendermaßen versucht, «Gerechtigkeit» zu definieren:

Gerecht einer Person gegenüber ist ein Handeln, das dieser Person entspricht, und zwar:

(1.) dem Recht gemäß, das ein Mensch dadurch hat, daß er Mensch ist;

(2.) dem Recht gemäß, das er durch sein eigenes Tun schafft, «gemäß irgendeiner Ausgeglichenheit».

Das bedarf nun näherer Ausführung: die beiden Dimensionen sind zu verbinden; und das «irgendeine» fordert Präzisierung.

Die allgemeine Gerechtigkeit fordert das Recht ein, das «sich am meisten ausrichtet an der Ordnung, die in der Seligkeit ist» (wobei «beatitudo» – gerade zuvor hatte es «felicitas vel beatitudo» geheißen! – sich keineswegs nur auf die ewige Seligkeit bezieht), das Menschenrecht also in neuzeitlicher Ausdrucksweise. Hierher gehört die «justitia distributiva» der Scholastiker, die «soziale Gerechtigkeit».

Diese nun wird durch die besondere Gerechtigkeit erweitert oder auch eingeschränkt, die das Recht einfordert, das der Mensch sich selbst schafft, einerseits, indem er durch sein Tun sich ein besonderes Recht erwirbt – «der Arbeiter ist nämlich seines Lohnes wert» (Lc. 10, 7) –, andererseits, indem er sich durch Unrecht seines Rechtes entkleidet. Dies ist die «justitia commutativa» der Scholastiker.

Für beide Ausprägungen stellt sich schließlich die Frage, wen die Gerechtigkeit verpflichtet, wer also Verantwortung trägt.

I. Die Voraussetzung der Gerechtigkeit: Wahrheit

Gerechtigkeit setzt Wahrheit voraus: Lob oder Tadel sind, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen, ungerecht,

und erst recht ein gerichtliches Urteil, das auf einer Unwahrheit beruht.

Darum sind zwei römische Rechtsgrundsätze immer und überall gültig: «In dubio pro reo» – sonst nähme man in Kauf, jemanden zu bestrafen wegen einer Tat, die er nicht begangen hat – und «Audiatur et altera pars» – würde eine Seite nicht gehört, so wäre es dadurch unmöglich, die Wahrheit auch nur so sicher zu erkennen, wie sie überhaupt erkennbar ist.

Solche Ungerechtigkeit begeht mehr als die Gerichtsbarkeit die öffentliche Meinung: früher wurden uneheliche Kinder drangsaliert, heute Arbeitslose wegen dessen, für das andere die Verantwortung tragen.

Es widerspricht der Wahrheit, wenn eine Aussage nicht auf Wirklichkeit begründet ist, sondern einfach beschlossen wird, wenn etwa ein Stadtstaatsparlament beschließt, ein privates Flugzeugwerk sei «gemeinnützig», um ebendiesem Werk die Verwüstung der Umwelt zu ermöglichen.

Nicht alles, was wahr ist, muß ausgesprochen werden; aber es ist unrecht, jemanden zu verpflichten, eine Unwahrheit zu sagen. Und Unrecht kann nicht beanspruchen, durch Vertraulichkeit geschützt zu werden.

Darum ist jede Vertraulichkeitsregel, die Unrecht verschweigen heißt, ungerecht. Und wenn Unternehmen Schaden, den sie verursacht haben, vertuschen, so ist es ungerecht, wenn diese Unternehmen straflos bleiben, Menschen aber – Journalisten etwa –, die diese Schuld aufdecken, rechtlich wegen irgendwelcher dabei übertretener Vorschriften belangt werden.

Nicht nur Unwahrheit verstößt gegen die Forderung nach Wahrheit, sondern ebenso das Außerachtlassen von Tatsachen, der Mangel an Geschichtlichkeit.

Ungerecht ist es, wenn eine einstmals prominente liberale Politikerin einem Mieter wegen Eigenbedarfs die Wohnung kündigt, dann feststellt, daß der Eigenbedarf doch nicht so dringend ist und nun die Wohnung teurer an jemand anderen vermieten darf; wenn ein Mieter eine verrottete Wohnung re-

noviert und daraufhin der Eigentümer, des so gestiegenen Wertes der Wohnung wegen, von ihm eine höhere Miete verlangen darf; wenn jemand, der ohne Schuld in ein Fahnungsraster geraten ist, juristisch machtlos dagegen ist, wenn ihm ganz häufige Hausdurchsuchungen zugemutet werden – denn jede dieser Durchsuchungen wird juristisch isoliert betrachtet, die Häufung, die daran das Übelste ist, nicht beachtet.

II. Die allgemeine Gerechtigkeit

«Alles, was ihr wollt, daß es euch die Menschen tun, das tut auch ihr ihnen» (Matth. 7, 12 = Luc. 6,31): diese «goldene Regel» ist eine Grundlage der Moral im allgemeinen wie auch der Gerechtigkeit im besonderen. Gerecht ist es darum, daß ein jeder an all das zu gelangen vermag, was ein Mensch zu einem befriedigenden Leben nach den Möglichkeiten seiner Kultur braucht. Zu einem befriedigenden Leben gehört auch das, wessen er der Besonderheit seiner Person nach bedarf: der Behinderte hat Anrecht auf Hilfe, die ihn vor vermeidbaren Einschränkungen bewahrt; wer eine besondere Begabung hat, hat Anrecht auf das, was er um dieser Begabung und seiner ihr entsprechenden Neigung willen braucht. Denn seine persönlichen Fähigkeiten nutzen zu dürfen fordert die Menschenwürde – aber auch der Nutzen der Allgemeinheit.

Wer begabt ist, braucht Ausbildung; wer durch Fähigkeit und Neigung Musiker ist, braucht sein Instrument, der Wissenschaftler braucht Zugang zu Büchern.

Wo nun ein Mensch ohne sein Verschulden daran gehindert ist, an das zu gelangen, was er braucht und woran kein allgemeiner Mangel besteht, ist es gerecht, ihm solidarisch dazu zu verhelfen. Der Bedürftige hat ein Recht auf Beistand. Ebenso ist es gerecht, einem Menschen, der unverschuldet einen beträchtlichen Verlust erleidet, solidarisch zu Ersatz zu verhelfen.

Solidarisch – das heißt natürlich, daß es nicht Sache des Minderbemittelten ist, mit seinem Besitz dem Wohlhabenden zu etwas zu verhelfen, was er selbst nicht hat.

Wenn ein Unternehmen bankrott geht, so ist es gerecht, daß der, der etwas geliefert hat und dafür noch nicht bezahlt worden ist, den ersten Zugriff auf die Konkursmasse hat und ansonsten für seine Verluste Hilfe erfährt. Die Bank dagegen, zu deren Gewerbe ja das Risiko gehört, hat nicht das gleiche Recht. Obwohl ihr keineswegs Schuld vorzuwerfen ist – es ist ihre Aufgabe, solche Risiken einzugehen; auch dafür erhält sie Zinsen! – ist ihr Verlust doch nicht in dem Sinne unverschuldet wie der des Lieferanten. Das staatliche Recht jedoch hält das anders.

Vor allem hat jemand, der unverschuldet Schaden erleidet, ein Recht auf Solidarität zur Schadensbegrenzung.

Die juristische Wirklichkeit allerdings kennt diese Verantwortung nicht: Hochwasseropfer, deren Geschäftsräume zerstört wurden, sollen dennoch für das Zerstörte die Kredite uneingeschränkt weiterzahlen – die Banken fühlen sich vor allem ihren Anteilseignern verpflichtet. Daß der einfache Geschäftsmann sehr viel mehr Schaden genommen hat, als es auch im schlimmsten Fall für die Bank zu befürchten ist, wird nicht berücksichtigt. Wird jemand, der ein Haus auf Kredit gebaut hat, arbeitslos, so muß er nicht nur ungeschmälert seine Zinsen zahlen, es ist ihm sogar verwehrt, vorzeitig den Kredit zurückzuzahlen, um so Zinsen zu sparen, auch wenn er die Mittel dazu – noch! – hat oder durch den Verkauf des Hauses flüssig macht. Diese Ablehnung von Verantwortung für den, der Schaden erlitten hat, ist nicht einmal in wirtschaftlicher Notwendigkeit begründet: solche Forderungen an den, der kaum mehr etwas hat, haben keinen anderen Wert als den der Schikane.

Verantwortung

Die Gerechtigkeit gibt dem, der Mittel hat, Verantwortung für den Bedürftigen, dem, der besondere Fähigkeiten hat, für den, dem es daran mangelt.

Der, der die Möglichkeit, die Mittel hat, dem Bedürftigen zu helfen, trägt die Verantwortung, sich nach eigenem Vermögen an solidarischer Hilfe zu beteiligen, allein gar zu helfen, wo ganz besonderen Umstände jemandem in ganz besonderer Weise zur Hilfe befähigen (wie den Samariter im Evangelium – Luc. 10, 30-37). Eben solche Verantwortung bringen besondere Fähigkeiten oder Fertigkeiten.

Wenn jemand durch einen Fehler der zuständigen Anstalt eine zu hohe Rente ausgezahlt bekommen hat, ist es ungerecht, nach der Entdeckung des Fehlers von ihm zurückzufordern, was er längst ausgegeben hat: die Anstalt, nicht der einzelne Rentner, war in der Lage und fähig, die Rentenhöhe richtig zu berechnen.

Ganz besondere Verantwortung hat dazu natürlich der Staat, weil er ganz besondere Möglichkeiten hat; jedoch ist keineswegs nur der Staat gefordert.

Während man früher für die Abweisung der eigenen Verantwortung nur das Wort «Verantwortungslosigkeit» kannte, sagt man heute dazu «Eigenverantwortung» – Ablehnung der Verantwortung für den anderen.

Ein Gegenprinzip zur allgemeinen Gerechtigkeit ist Eigentum.

Freilich gibt es gerechtes Eigentum; die Ratio des Eigentums ist, daß der Mensch das verlässlich zur Verfügung hat, was er für seine Lebensführung braucht. Wenn aber Eigentum der Gerechtigkeit übergeordnet wird oder wenn ein formaler Eigentumsbegriff das Recht am eigenen Lebensraum oder am eigenen Werk verdrängt, so wird Eigentum zu einem ungerechten Prinzip.

Wenn Menschen ohne Wohnung sind, so ist es gerecht, daß sie die Wohnung bekommen, die kein anderer braucht. Ein Eigentümerrecht, eine Wohnung leerstehen zu lassen, kann demgegenüber nicht bestehen, denn der Mensch braucht eine Wohnung für seine Lebensführung, zum Wohnen, nicht als

leeres Eigentum; die Hausbesetzungen aus der Zeit der Wohnungsnot waren also gerecht.

Bemerkenswert ist dabei, daß dem Recht des Hauseigentümers an anderer Stelle kein Eigentumsrecht entspricht: Obdachlosen Sammelunterkünfte zuzuweisen, in denen Diebe nachts fast völlig freie Bahn haben, gilt nicht als rechtswidrig. Wer sich auf gepachtetem Grund einen Verkaufsstand errichtet, hat daran letztlich kein Eigentumsrecht – der Grundeigentümer ist zwar durch den Pachtvertrag gebunden; wenn er aber Konkurs macht, ist der Pächter dem neuen Eigentümer gegenüber rechtlos, kann verpflichtet werden, seinen Stand abzureißen. Einen gerechten Grund gibt es nicht, dem Pächter sein Eigentum abzuerkennen; und gerechterweise hat das Recht des Obdachlosen wie des Pächters den Vorzug gegenüber dem des Grundeigentümers: bei ihnen geht es um ihr persönlich gebrauchtes, für ihre Lebensführung bedeutsames Eigentum gegenüber einer leeren Verfügungsgewalt.

Allerdings gibt es Ungerechtigkeit auch Hauseigentümern gegenüber: wenn durch eine neue Einflugschneise sein Haus entwertet wird oder durch einen gekappten Bahnanschluß unbrauchbar wird, wird ihm kein Ersatz zugestanden.

III. Die besondere Gerechtigkeit

a) Die Unterscheidung von Recht und Unrecht

Die Unterscheidung von Gutem und Bösem spiegelt sich wider in der von Recht und Unrecht – jedenfalls dem Naturrecht nach, das «nichts anderes ist als die Teilhabe am göttlichen Gesetz in der vernünftigen Kreatur» (S. Th. Ia IIæ q. 91 a. 2); nach dem staatlichen Gesetz nur soweit, wie es «sich am meisten ausrichtet an der Ordnung, die in der Seligkeit ist».

Ungerecht ist es, wenn Gutes bestraft oder Böses belohnt wird. Wenn ein Mensch sich durch Unrecht etwas aneignet, durch Trug etwa oder durch Raub, so fordert die Gerechtigkeit, daß ihm die Beute nicht gelassen werden darf. Dem Verbrecher seine Beute zu entreißen, dient dem Recht,

nicht «der Seligkeit», dem Glücklichsein selbst – es mag ja sein, daß das Opfer die Beute nicht zurückerhalten kann, etwa weil es tot ist (freilich mag das Bewußtsein, daß die Gerechtigkeit wiederhergestellt ist, Menschen befriedigen).

Hier also hat die Dimension des Ausgleichs Vorrang – Unrecht darf keinen Vorteil schaffen. Außerdem kann der, der Unrecht tut, bestraft werden. Strafe dient dem Recht; jedoch fordert die Gerechtigkeit sie nicht bedingungslos.

Im 50. Psalm bittet David darum, daß ihm als reuigem Sünder die Strafe erlassen werde: die Reue stellt das Recht soweit wieder her, daß um der Person des Schuldigen willen der gerechte Richter auf Strafe verzichten darf. Und Joseph hat als scheinbares Opfer das Recht, die Achtung vor Maria als Person höher zu stellen als seinen Anspruch auf Genugtuung durch Strafe. Die Gerechtigkeit läßt also dazu ein – fordert es nicht zwingend! –, auf Strafe zu verzichten, wenn dies der Persönlichkeit des Schuldigen entspricht – «gerecht wird» –, und so das Unrecht durch diesen Verzicht nicht mehr gefördert zu werden vermag.

Es ist ungerecht, wenn jemand, der Gutes tut, dafür bestraft wird, und ebenso, wenn jemand aus Unrecht Nutzen ziehen kann. Und wird jemand geschädigt, weil er etwas Gutes tut, so hat er ein besonderes Recht auf Beistand und Ersatz.

Es ist ungerecht, wenn Menschen, die in der DDR die Jugendweihe verweigert haben und deshalb nicht studieren durften, noch heute beruflich benachteiligt werden, statt daß ihnen ermöglicht würde, nun zu dem zu gelangen, was ihnen zu Unrecht vorenthalten wurde.

Es ist ungerecht, daß ein Hausbesitzer, der eine Wohnung ungewöhnlich billig vermietet, Steuern zahlen muß für das Einkommen, auf das er zugunsten eines Ärmeren verzichtet.

Es ist ungerecht, wenn ein Verbrecher, der seine Erinnerungen an seine Tat auf den Markt bringt, den Ertrag davon für sich behalten darf.

b) Aequitas

«Aequitas», im Hebräischen «joscher» oder «mêscharim», auf Deutsch «Ausgeglichenheit» oder «Gleichmäßigkeit», ist ein Begriff, der im Alten Testament oft zusammen mit «Gerechtigkeit» erscheint. Der Heilige Thomas, der den Begriff «æquitas» nur für die «epicheja» verwendete, fordert als Maßstab der Gerechtigkeit «aliquam æqualitatem».

Schon für die allgemeine Gerechtigkeit gilt die æquitas: wo etwas für alle vorhanden ist, darf niemand benachteiligt werden ohne einen gerechten Grund, der durch die besondere Gerechtigkeit gesetzt ist. Der Privatmann darf (solange er damit kein Unrecht begünstigt) seine Angehörigen und Freunde bevorzugen – die besondere Solidarität mit ihnen entspricht dem III. Gebot (nach Marc. 7, 10. 12), entspricht dem Naturrecht: sich verlassen zu können auf die Menschen, denen man nahesteht, ist ein Bedürfnis des menschlichen Lebens. Wer aber ein öffentliches Amt innehat, darf niemanden persönlicher Nähe wegen bevorzugen – das widerspräche seiner besonderen Verantwortung.

Niemand darf wegen seines Reichtums oder seines Einflusses bevorzugt werden – Beistand braucht nicht er, sondern der Arme und Machtlose. Zudem liefe solche Bevorzugung Gefahr, auch den zu bevorzugen, der unrechtmäßig Reichtum oder Rang erwirbt.

Ungerecht ist es also, wenn der Staat konkursbedrohte Großunternehmen stützt, kleinere Unternehmen in gleicher Situation jedoch bankrott gehen läßt.

Diese Ausgeglichenheit bedeutet freilich keine völlige Gleichheit – die ist unmöglich.

Man sieht, wie bei uns verschiedene Steuersätze für verschiedene Arten von Einkommen um der grundgesetzlichen Gleichheit willen abgelehnt werden – aber verschieden Hohes Einkommen, das ja keine geringere Ungleichheit darstellt, wird nicht beanstandet. Solch ein Gleichheitsbegriff kann der Gerechtigkeit nicht zugrundeliegen.

«Nach dem Recht, nach dem ihr urteilt, wird über euch geurteilt werden; und nach dem Maß, nach dem ihr zuteilt, wird euch zugeteilt werden» (Matth. 7, 2). Das ist das Prinzip der *æquitas*, wie es in der besonderen Gerechtigkeit gilt.

Dies ist die Grundlage des Strafrechts: Wer in einer Straftat andere in ihren Rechten schädigt, verliert dementsprechend etwas vom eigenen Rechtsanspruch; eine der Schwere der Tat entsprechende Strafe ist also gerechtfertigt.

Andererseits fordert die *æquitas*, daß man, was man für sich selbst fordert, auch dem anderen zugesteht.

Es ist ungerecht, wenn Behörden dem Bürger für Anträge, Widersprüche und dererlei enge Fristen zumuten, selbst aber soviel Zeit haben, wie sie sich nehmen wollen, ohne daß der Bürger ihnen eine Frist setzen dürfte. Hier allerdings zeigt sich auch eine Grenze der *æquitas*: natürlich wäre es nicht durchzuführen, wenn ein jeder den Behörden willkürlich Fristen setzen könnte; und natürlich kann auch auf die Einrichtung von Fristen nicht völlig verzichtet werden. Eine Forderung der *æquitas* aber bleibt, daß, wer Fristen fordert, sich ebenso an angemessene Zeiten hält; und daß Fristen nur gefordert werden, wenn sie sachlich notwendig sind, Fristüberschreitungen, die niemandem schaden, geduldet werden – so wie die Dauer der Amtsabläufe geduldet werden muß.

Auch unter Privatpersonen gibt es solche Verstöße gegen die *æquitas*, etwa wenn der beruflich Abhängige sich unrechtmäßigen Forderungen – unbezahlter Mehrarbeit etwa – nicht entziehen kann oder der wirtschaftlich Abhängige gegen willkürlich verzögerte Bezahlung wehrlos ist. Unser Rechtssystem ist hier machtlos, weil das Opfer nicht den verklagen kann, von dem er abhängt, das Strafrecht aber «Ausbeutung» nicht kennt.

Verantwortung

Wer handelt oder wer fordert, ist für die Folgen verantwortlich. Die Gerechtigkeit gibt ihm Verantwortung für den, der von diesen Handlungen beeinträchtigt wird oder von diesen Forderungen betroffen ist

Oft sieht man in Bibliotheken die Anweisung: Mäntel, Jacken und Taschen sind in Schließfächer zu schließen. An den Schließfächern aber steht: Für den Inhalt wird nicht gehaftet. Hier wird die Verantwortlichkeit gebrochen: wer fordert, muß auch haften (billigerweise darf man freilich vom Benutzer der Bibliothek erwarten, daß er keine Kronjuwelen mit sich herumträgt).

Wird eine Fußgängerampel vor einer Bahnstation so geschaltet, daß sie auch den, der rechtzeitig am Ort ist, hindert, die Bahn zu erreichen, so hat die Verantwortung dafür, daß Fußgänger die rote Ampel überschreiten, der zu tragen, der die Ampel so eingerichtet hat (obwohl Abhilfe ohne weiteres möglich wäre, ist diese Eigenart von Ampeln überall zu beobachten).

Wer Rechte hat, hat auch entsprechende Pflichten. Dem allgemeinen Menschenrecht entspricht die Pflicht zur Solidarität; wer darüber hinaus Rechte beansprucht, muß auch entsprechende besondere Pflichten tragen.

Gegenwärtig wird dieser Grundsatz der Gerechtigkeit gern mißbraucht, um Zwangsarbeit für Arbeitslose zu fordern. Richtig aber ist: der Arbeitslose, der arbeiten will und dem keine Gelegenheit dazu zugestanden wird, hat ein Recht auf Ausgleich; wer aber das Recht beansprucht, vom Arbeitslosen zu fordern, daß er eine Arbeit annimmt, hat die Pflicht, ihm eine Arbeit anzubieten, die seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten entspricht. Auch darf er sein Menschenrecht auf Freizügigkeit nicht aufheben.

Ein Gegenprinzip zur *æquitas* ist der Vertrag.

Freilich gibt es berechtigte Verträge; die Ratio des Vertrags ist, die Leistungen beider Seiten füreinander in Einklang zu bringen.

Was aber Tag für Tag geschieht, ist, daß Verträge nicht ausgehandelt werden, sondern vorgelegt: der, der den größeren Bedarf hat, kann nur unterschreiben. Verträge, die so zustandekommen, der *æquitas* aber widersprechen, sind ungerecht.

Bekannt sind «Knebelverträge»; bekannt ist «das Kleingedruckte», eine Art privater Gesetzgebung (Alternativen gibt es nicht: alle Unternehmen der gleichen Sparte pflegen ähnliche Bedingungen zu haben). Für meine Schule war der maßgebliche Gesetzgeber die Versicherung.

Bekannt ist der Begriff der «ungleichen Verträge». Eine leider erfolgreiche Fast-food-Kette verlangt von den Betreibern ihrer «Restaurants», Verträge zu akzeptieren, die es ihm verbieten, am selben Ort noch ein anderes Restaurant aufzumachen; zugleich behält die Kette sich das Recht vor, ihrerseits an ebendiesem Ort weitere «Restaurants» durch andere betreiben zu lassen und jenen dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen.

Ungerecht ist oft eine äußerliche Gleichheit: Für Vermieter und Mieter einer Wohnung galt bisher die gleiche Kündigungsfrist. Aber der Mieter, der eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr hat, kann schwerlich so lange im voraus eine neue Wohnung finden, ist also an die Wohnung gebunden; der Vermieter dagegen findet unschwer einen neuen Mieter, braucht jedoch nicht einmal einen Nachmieter zu akzeptieren, den der Mieter ihm stellt.

Ein anderes Gegenprinzip zur *æquitas* ist «Fairneß».

«Fairneß» ist eine berechtigte Forderung für Wettbewerbe; ihre Ratio ist, dem Leistungsfähigeren, Stärkeren den Erfolg zu ermöglichen. Die Ratio der Gerechtigkeit aber ist,

vor der Macht des Stärkeren zu schützen (auf die stumpfsinnige Vorstellung, das Wettbewerb an sich etwas Gutes sei, brauche ich hier nicht einzugehen).

Unser Rechtswesen zeigt an mancher Stelle «Fairneß» auf Kosten der Gerechtigkeit. Prozesse kosten jede Seite im Fall der Niederlage das gleiche – wieviel, das hängt vom Streitwert ab. Da aber das Vermögen der Kontrahenten oft sehr verschieden ist, bedeuten viele Prozesse für den einen ein unerträgliches Kostenrisiko, während für den anderen diese Kosten nicht von Belang sind. Von beidem habe ich schon gehört: ein großer Konzern kopiert einen Gedanken eines Kleinunternehmers; der Kleinunternehmer wagt nicht dagegen zu klagen, weil er sich die Kosten des Prozesses nicht leisten kann – er weiß sich zwar im Recht, er weiß aber auch von der Rechtsabteilung des Konzerns. Und er weiß nicht, wie er die Prozeßdauer überstehen kann, in der er der Konkurrenz des Konzerns ausgeliefert ist. Andererseits: ein großer Konzern behauptet, eine Geschäftsidee eines Kleinunternehmers verletze ein Patent oder Gebrauchsmuster des Konzerns. Der Kleinunternehmer sieht zwar keine Überschneidung, aber vor der Klagedrohung des Konzerns schreckt er zurück.

Auch kann ein Arbeitgeber seinen Angestellten, ein Vermieter seinen Mieter immer wieder verklagen, ohne mehr als die Prozeßkosten zu riskieren; für den Angestellten steht sehr viel mehr auf dem Spiel: der Arbeitsplatz, die Wohnung.

Zudem ist es im Zivilprozeß der Verklagte berechtigt, Unterlagen zurückzuhalten, die die Forderungen des Klägers belegen: so erscheint der Prozeß eher als Wettkampf, als daß er der Wahrheitsfindung dient.

Zum Schluß: Rechtsstaatlichkeit

Heute herrscht die Meinung, Recht bringe zwar keine Gerechtigkeit, aber dennoch dürfe strikt nur das positive Recht angewandt werden, um der Willkür nicht Tür und Tor zu öffnen. Aber diese strenge Bindung ans Gesetz hat Grenzen: als es darum ging, die Blockierer einer Kasernenausfahrt zu verurteilen, bekam das Wort «Gewalt» plötzlich eine bis dahin unbekannte Bedeutung, und so konnte man sie wegen Nötigung verurteilen, was sie schwerlich vom Gesetzestext her hätten voraussehen können. Und als es um den Schießbefehl der DDR ging, der nach dem Recht der DDR eben nicht verboten war, berief man sich direkt auf das höherwertige Menschenrecht. Wenn das dort erlaubt war, so darf auch grundsätzlich die Gerechtigkeit in Gestalt der *Epieikeia* herangezogen werden. Damit aber nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet wird, bedarf es einer Theorie der Gerechtigkeit. Dazu will ich mit diesem Text anregen.